

An die
Mitglieder des Ausschusses Arbeitsmarkt
Mitglieder des Ausschusses Bildung, Berufliche Bildung (gemeinsam mit BDI)
Mitglieder des Ausschusses Arbeitsrecht
Mitglieder des Ausschusses Tarifpolitik
Mitglieder des Ausschusses Soziale Sicherung
Mitglieder des Arbeitskreises Landesvereinigungen Arbeitsmarkt
Mitglieder des Arbeitskreises Tarifpolitik und Praxis
Mitglieder des Arbeitskreises Berufsbildung (gemeinsam mit BDI)
Mitglieder des Arbeitskreises Landesvereinigungen Bildungspolitik
Geschäftsführung der Bildungswerke
Mitgliedsverbände

Rundschreiben Nr. IV/061/20

BDA | Kurzarbeitergeld: Häufige Fehler bei Anträgen im Kontext Kurzarbeit und Krankengeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat uns Hinweise zu häufig auftretenden **Fehlern bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld** (KuG) gegeben. Dabei handelt es sich um folgende Fehler:

- fehlende Unterschriften
- unzureichende Darstellung der Arbeitszeitausfälle
- unzureichende Identifizierbarkeit der Arbeitnehmer
- fehlende Angaben zur Gesamtzahl beschäftigter Mitarbeiter und/oder Kurzarbeiter
- unterbliebene Anzeige von Adressänderungen an die Betriebsnummernstelle (wodurch die Adresse nicht mehr mit der in der Anzeige genannten Adresse übereinstimmt)
- fehlende oder falsche Betriebsnummer

Außerdem wurden wir vom GKV-Spitzenverband darauf hingewiesen, dass es vermehrt zu **Fehlern bei der Beantragung und Abrechnung von Krankengeld in Höhe von KuG** kommt. Dies betrifft insbesondere die Abgrenzung von Ansprüchen auf Krankengeld und Kurzarbeitergeld. Aktuell werden viele Anträge bei Krankenkassen gestellt, bei denen eigentlich die Arbeitsagenturen zuständig wären.

Beispiel: Kurzarbeit beantragt ab 15. März 2020, d. h. Anspruchszeitraum für KuG ist März 2020

- Person mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung erkrankt bereits im Februar: Anspruch auf Krankengeld i. H. des KuG gegen die zuständige Krankenkasse (§ 47b Abs. 4 SGB V)
- Person mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung erkrankt am 16. März: Anspruch auf KuG-Leistungsfortzahlung gegen die BA

Arbeitsmarkt

arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

T +49 30 2033-1400
F +49 30 2033-1405

5. Mai 2020

BDA | Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände
Mitglied von BUSINESSEUROPE

Hausadresse:
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Briefadresse:
11054 Berlin

www.arbeitgeber.de

- Person mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung erkrankt am 6. März:
auch in diesem Fall Anspruch auf KuG-Leistungsfortzahlung gegen
die BA

Dies ergibt sich daraus, dass maßgeblich für die Abgrenzung von Krankengeld und KuG der betriebliche Anspruchszeitraum ist. Dieser ist gem. § 96 Abs. 1 Nr. 4 SGB III i. V. m. § 325 Abs. 3 SGB III der Kalendermonat, für den KuG beantragt wird, unabhängig davon, wann genau in diesem Monat der Arbeitsausfall eingetreten ist.

Der GKV-Spitzenverband weist zudem darauf hin, dass eine gesonderte einheitliche **Liste für die Abrechnung der Arbeitgeber mit den Krankenkassen** derzeit nicht abgestimmt ist. Es wird den Arbeitgebern stattdessen regelmäßig empfohlen, eine an die KuG-Abrechnungsliste der BA angelehnte Abrechnungsliste für das Krankengeld zu nutzen. Für die Krankenkassen sind dabei folgende über die BA-Abrechnungsliste hinausgehende Informationen wichtig:

- Betriebsnummer
- Rentenversicherungsnummer des Arbeitnehmers
- Beginn des Kurzarbeitergeldbezuges

Diese Informationen sollten ergänzend an die Krankenkassen übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Anna Robra

gez. Olivia Trager